



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn  
Johannes Filter

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

REFERAT ZB6  
TEL (+49 30) 18 580 0  
FAX (+49 30) 18 580 9525  
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II-Z3 268/2019

DATUM Berlin, 26. März 2019

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER: Kommunikation zwischen dem damaligen Bundesjustizminister Heiko Maas und dem damaligen Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Harald Range zu Ermittlungen wegen Landesverrats gegen Netzpolitik.org

BEZUG: Ihr Antrag vom 9. März 2019

Sehr geehrter Herr Filter,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 9. März 2019 ergeht folgender

**B e s c h e i d :**

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

**Begründung:**

I.

Mit E-Mail vom 9. März 2019 bitten Sie um „alle Dokumente (Briefe, Emails, interne Anweisungen, schriftlich erteilte Empfehlungen, Notizen sowie alle sonstigen auf die genannte Kommunikation bezogenen Unterlagen), die die Kommunikation zwischen dem Generalbundesanwalt Runge und Bundesjustizminister Heiko Maas zum Thema Ermittlungen wegen Landesverrats gegen Netzpolitik.org betreffen“.

## II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Ihrem Informationsbegehren kann aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG verpflichtet nur insoweit zur Auskunft, als Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden.

Die Korrespondenz zwischen dem BMJV und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) erfolgt im Rahmen der Fachaufsicht des BMJV über den GBA gemäß § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die in diesem Zusammenhang gefertigten Berichte des GBA, die Übermittlung von Aktenbestandteilen wie etwa Anzeigen und Gutachten sowie der diesbezügliche Schriftverkehr betreffen unmittelbar die beim GBA geführten Ermittlungsverfahren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem von Ihnen erwähnten Urteil vom 28. Februar 2019 - 7 C 23.17 - entschieden, dass der GBA keine nach § 1 Absatz 1 IFG informationspflichtige Stelle ist. Der Anspruch nach dem IFG besteht danach nur gegenüber Behörden des Bundes, wenn sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2015 - 7 C 1.14 - juris Rn. 13ff. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage, § 1 Rn. 119f.).

Diese Akteninhalte unterfallen damit nicht dem Auskunftsanspruch nach dem IFG.

2. Dem IFG gehen die Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen vor, § 1 Absatz 3 IFG. Hierzu gehören die Regelungen im Ersten Abschnitt des Achten Buches der Strafprozessordnung (§§ 474 ff. StPO). Allerdings handelt es sich bei allen im BMJV vorhandenen Informationen und Auszügen aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht um Akten des Strafverfahrens im Sinne des Achten Buchs der StPO, denn sie befinden sich weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei Gericht. Sie werden deshalb von der Zuständigkeitsnorm des § 478 StPO nicht unmittelbar erfasst. Jedoch ist wegen des materiell-rechtlichen Inhalts als „Abbild“ der Ermittlungsakten das Achte Buch der StPO jedenfalls entsprechend anwendbar.

Ein Auskunftersuchen kann daher – auch durch am Verfahren unbeteiligte Privatpersonen – unter den Voraussetzungen des § 475 StPO gestellt werden. Ergänzend möchte ich auf die Vorschrift des § 477 Absatz 2 Satz 1 StPO hinweisen. Danach sind Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens, auch die Gefährdung des Untersuchungszwecks in einem anderen Strafverfahren, entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter [www.bmju.bund.de](http://www.bmju.bund.de). Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.